

In der Rechtsform Aktiengesellschaft ist möglich, was angeblich in einer Genossenschaft nicht möglich sein soll.

Würde eine Bank in der Rechtsform AG als übergebende Bank eine Verschmelzung mit einer Bank in der Rechtsform eG eingehen, kommt es stets zu einer Unternehmensbewertung der übergebenden Aktiengesellschaft. Der ermittelte Unternehmenswert der Aktiengesellschaft wird durch die Anzahl der Aktien geteilt. Der auf die einzelne Aktie dann entfallende Vermögenswert wird in Geschäftsguthaben der übernehmenden Genossenschaftsbank umgewandelt. Je nachdem wie hoch der Unternehmenswert ermittelt wurde, bleiben dabei wenig bis fast keine Beträge an Rücklagen der zu übergebenden übrig. Treffendes Beispiel ist die Vereinigte Volksbank AG, Sindelfingen. Deren Rücklagen von fast 84 Millionen € wurden bis auf die gesetzliche Rücklage von 602.085,00 € in Geschäftsguthaben der Mitglieder umgewandelt. Nach Umwandlung waren aus 44 Millionen Euro gezeichnetem Kapital der AG, Geschäftsguthaben der eG in Höhe von 129,2 Millionen € geworden. 41.019 ehemalige Aktionäre wurden zu Mitglieder der eG und erhielten insgesamt 25.836.360 Geschäftsanteile zu je 5,00 €.

In der Rechtsform eG soll bei einer Verschmelzung angeblich eine Auflösung von Rücklagen und Umwandlung in Geschäftsguthaben nicht möglich sein. So wurden z.B. die Geschäftsguthaben der Mitglieder der Raiffeisenbank Holzheim eG im Jahr 2018 im Verhältnis 1:1 in Geschäftsguthaben der VR-Bank Neu-Ulm eG umgetauscht. Obwohl in Holzheim allein die aus der Bilanz ersichtlichen Vermögenswerte des Unternehmens bereits das 50-fache der Geschäftsanteile ausmachten, erfolgte keinerlei Wertausgleich.

Manche von Ihnen haben in den letzten 5 Jahren und auch noch früher eine Verschmelzung hinter sich gebracht, vielen von ihnen steht dies noch bevor. In vielen, wenn nicht sogar in allen Fällen, wurden die Formulierungen der von den Verbänden bereitgestellten Verschmelzungsverträge verwendet. In diesen vorformulierten Verträgen ist auch das Umtauschverhältnis der Geschäftsanteile der übergebenden Bank geregelt.

„Jedes Mitglied der (Name übergebende Bank) ist mit mindestens einem und im Übrigen mit so vielen Geschäftsanteilen bei der (Name übernehmende Bank) beteiligt, wie durch Anrechnung seines Geschäftsguthabens bei der (Name übergebende Bank) als voll eingezahlt anzusehen sind; zusätzlich einem weiteren Geschäftsanteil für ein etwa verbleibendes Geschäftsguthaben.“

Diese Formulierung entspricht weitgehend § 80 Abs. 1 Ziff. 2 erster Halbsatz UmwG. Zum besseren Verständnis der ab Seite 2 dieser Information folgenden weiteren Ausführungen, nachfolgend der dazu entsprechende Gesetzestext:

„(1) Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf hat bei Verschmelzungen im Wege der Aufnahme durch eine eingetragene Genossenschaft für die Festlegung des Umtauschverhältnisses der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) die Angabe zu enthalten,

2. daß jedes Mitglied einer übertragenden Genossenschaft mit mindestens einem und im übrigen mit so vielen Geschäftsanteilen bei der übernehmenden Genossenschaft beteiligt wird, wie durch Anrechnung seines Geschäftsguthabens bei der übertragenden Genossenschaft als voll eingezahlt anzusehen sind, sofern die Satzung der übernehmenden Genossenschaft die Beteiligung eines Mitglieds mit mehreren Geschäftsanteilen zuläßt oder die Mitglieder zur Übernahme mehrerer Geschäftsanteile verpflichtet; der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf kann eine andere Berechnung der Zahl der zu gewährenden Geschäftsanteile vorsehen.“

Der von uns hervorgehobene letzte Halbsatz ist von besonderer Bedeutung. Denn wenn im Verschmelzungsvertrag von der Sondervorschrift des § 80 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 letzter

Halbsatz UmwG Gebrauch gemacht würde, wäre es den Mitgliedern einer übergebenden Genossenschaftsbank möglich, einen über dem Nominalwert ihrer Beteiligung liegenden Wert zu realisieren.

Denken Sie deshalb bitte bei der Planung einer Verschmelzung stets auch an folgendes:

Entsprechend § 24 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz (GenG) vertreten Sie als Vorstand die Genossenschaft alleinverantwortlich gerichtlich und außergerichtlich.

§ 34 Abs. 1 Satz 1 GenG und ebenso § 16 Abs. 1 der Satzung für Kreditgenossenschaften geben Ihnen vor, bei Ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstands einer Genossenschaft anzuwenden. Gleichzeitig legt Ihnen § 1 Abs. 1 GenG sowie § 2 Abs. 1 Ihrer Satzung als einzigen Zweck Ihrer Genossenschaft und damit auch als alleinigen Zweck und Sinn Ihrer Vorstandstätigkeit, die wirtschaftliche Förderung und Betreuung Ihrer Mitglieder auf.

Bei Fusionsverhandlungen sind Sie für die Aushandlung und Abfassung des Verschmelzungsvertrages alleinverantwortlich. Als Vorstand einer übertragenden Genossenschaftsbank haben Sie allein die Interessen der Mitglieder Ihrer eigenen Genossenschaft zu vertreten. Eventuelle eigene Interessen haben Sie hinten anzustellen.

Der von den Verbänden meist in Serienbriefform zur Verfügung gestellte Verschmelzungsvertrag sieht für die Festlegung des Umtauschverhältnisses der Anteile, die Bestimmung des ersten Halbsatzes des o.g. § 80 Abs. 1 Ziff. 2 vor. Mit dieser Bestimmung übergeben Sie als Vorstand das der Gesamtheit der Mitglieder gehörende Genossenschaftsvermögen einer anderen Genossenschaft. Ihre Mitglieder bleiben außen vor und erhalten keinen Wertausgleich.

§ 80 Abs. 1 Ziff. 2 sagt jedoch im zweiten Halbsatz aus, dass der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf eine andere Berechnung der Zahl der zu gewährenden Geschäftsanteile vorsehen kann. Würden von Ihnen als Vorstand von dieser Sondervorschrift Gebrauch gemacht, wäre es den Mitgliedern Ihrer Genossenschaftsbank ausnahmsweise möglich, einen über dem Nominalwert ihrer Beteiligung liegenden Wert zu realisieren.

Im Vordergrund all Ihrer Bestrebungen als Vorstand hat die wirtschaftliche Förderung und Betreuung Ihrer Mitglieder, denen Sie zur absoluten Treue verpflichtet sind, zu stehen. Und verbunden mit dieser Treuepflicht ist auch das wirtschaftliche und finanzielle Interesse der Mitglieder Ihrer Genossenschaft.

Eine Einflussnahme der Mitglieder Ihrer Genossenschaft auf die Bestimmungen des Verschmelzungsvertrages zum Umtauschverhältnis ist, wegen der ihnen als Vorstand obliegenden Alleinvertretungsmacht, nicht gegeben. Es liegt daher einzig und allein an Ihnen als Vorstand, bei der Abfassung des Verschmelzungsvertrags zu entscheiden, ob § 80 Abs. 1 Ziff. 2 erster Halbsatz oder der mitgliederfreundlichere zweite Halbsatz zur Anwendung kommt. Selbst eine umfangreiche Fusionsberatung durch Ihren zuständigen Prüfungsverband, entbindet Sie nicht von der Pflicht den Vertrag im Interesse Ihrer Mitglieder zu prüfen und entsprechend anzupassen. Und auch nicht davon, ggf. eine dritte oder sogar vierte Meinung einzuholen. Manchmal würde auch helfen, die Meinung der Mitglieder selbst einzuholen, denn es ist schließlich deren Genossenschaft und deren Vermögen. Denn dieses angesammelte Vermögen in manchmal enormer Höhe konnte im Großteil nur durch Verzicht auf Mitgliederförderung entstehen.

Von wem letztendlich die Anordnung oder stillschweigende Aufforderung zur Nichtbeachtung oder -befolgung des zweiten Halbsatzes kam, ist unbedeutend. Denn verantwortlich für die Abfassung des Verschmelzungsvertrages sind alleine Sie als Vorstand. Und eventuell als überwachendes und in alles eingeweihte Organ, der Aufsichtsrat. Nicht verantwortlich ist der zuständige Prüfungsverband, da dieser letztendlich stets und ausschließlich nur eine beratende Tätigkeit ausübt. Dies gilt auch dann, wenn Ihr zuständiger Prüfungsverband meint, Ihnen § 80 Abs.1 Ziff. 2 erster Halbsatz eindringlichst nahelegen zu müssen. Auch dies ist stets nur Beratung, da der Verband auf die Geschäftsführung der Genossenschaft grundsätzlich keinen Einfluss nimmt und auch nicht nehmen darf.

Als Vorstand sind Sie allein der Entscheider. Sie können zusätzlich andere Meinungen einholen, aber letztendlich müssen immer Sie allein entscheiden. Diese Entscheidung, die dabei immer im Sinne der Ihnen anvertrauten Genossenschaft, deren Mitglieder und deren finanziellen Interessen erfolgen muss, kann Ihnen keiner abnehmen. Ergibt sich später ein Zweifel an Ihrer Entscheidung, dann müssen Sie begründen, warum Sie so entschieden haben.

Egal ob Sie als Vorstand einer übergebenden Genossenschaftsbank eine Fusion bereits vollzogen haben, diese für das Jahr 2020 oder erst in späteren Jahren planen. In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, darüber nachzudenken, warum Sie im Verschmelzungsvertrag den ersten Halbsatz des § 80 Abs. 1 Ziff. 2 der Sondervorschrift des zweiten Halbsatzes vorziehen. Beziehen Sie in Ihre Überlegungen auch die Vorschrift des § 34 Abs. 2 Satz 2 GenG sowie § 25 UmwG mit ein. Und Sie sollten auch darüber nachdenken, wer von solchen Verschmelzungen den größten Vorteil hat, ohne in die Schusslinie der umgekehrten Beweispflicht zu kommen.

Gerade aus den bereits vorgefertigten Verschmelzungsverträgen, die ohne weitere Prüfung von vielen Vorständen übernommen wurden, lassen sich viele Rückschlüsse ziehen.

In der Rechtsform genossenschaftliche Aktiengesellschaft würde sich kein als Gutachter beauftragter Wirtschaftsprüfer dafür aussprechen, die Aktien im Verhältnis 1:1 umzutauschen oder dies vielleicht sogar nachhaltig fordern. Im Gegenteil, dieser Wirtschaftsprüfer würde sogar seine Unterschrift verweigern, wenn nicht das Interesse der einzelnen Aktionäre im Umtauschverhältnis berücksichtigt werden würde.

Nach unserem Dafürhalten ist deshalb anstelle einer Verschmelzung die Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft die bessere Lösung. Zum Vorteil der Selbständigkeit der eigenen Bank vor Ort, zum Vorteil und besseren Gewissen des Vorstands, zum Vorteil der Angestellten, der Mitglieder und der Kunden.

Mit genossenschaftlichen Grüßen

igenos e.V.

Georg Scheumann / Gerald Wiegner

PS: Die BaFin berücksichtigt beim Anerkennungsverfahren des Vorstands der übergebenden Bank zum Vorstandsmitglied der übernehmenden Bank immer auch die Intensität der Fusionsvorbereitungen. Die Informationen, ob und wie intensiv der Vorstand die Fusion betrieben hat, erhält die BaFin naturgemäß über den jeweils zuständigen Prüfungsverband. Was das bedeutet und ob und wie sehr Sie als Vorstand deshalb vom Wohlwollen Ihres Prüfungsverbandes abhängig sind, sollten Sie sich selbst beantworten.

Die Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft würde auch dieses Problem lösen.